

cadastre

Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen

swisstopo
wissen wohin



Neues Datenmodell der amtlichen Vermessung – erste Ergebnisse Die Arbeitsgruppe «Strategie des neuen Datenmodells DM.xx» kommt zum Schluss: Das künftige Datenmodell der amtlichen Vermessung (AV) muss flexibel sein. ► [Seite 4](#)

Monitoring der Datenqualität in der amtlichen Vermessung Die Daten der amtlichen Vermessung werden immer stärker nachgefragt. Es wird erwartet, dass diese Daten fehlerfrei sind. 2016 hat die Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion bei den Kantonen ein Monitoring der Datenqualität gestartet. Seither nimmt die Anzahl Fehler kontinuierlich ab. ► [Seite 5](#)

ÖREB-Kataster: Ergebnisse der ersten Evaluation In Zusammenhang mit der Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) muss der Kataster einer Evaluation unterzogen werden. Die Ergebnisse liegen jetzt vor: Der ÖREB-Kataster erfüllt sämtliche Kriterien. ► [Seite 8](#)

Der ÖREB-Kataster auf dem Weg zur flächendeckenden Einführung Im Frühjahr 2017 ist in etwa einem Fünftel der schweizerischen Gemeinden der ÖREB-Kataster in Betrieb gegangen. Da die Einführung des ÖREB-Katasters Aufgabe der Kantone ist, werden bei der Realisierung der Katasterinfrastrukturen von Kanton zu Kanton verschiedene Akzente gesetzt. ► [Seite 10](#)

Daniel Steudler ist neues Ehrenmitglied der FIG Daniel Steudler, Mitarbeiter im Bundesamt für Landestopografie swisstopo, ist am 29. Mai 2017 von der Internationalen Vereinigung der Vermessungsingenieure FIG zum Ehrenmitglied gewählt worden. ► [Seite 24](#)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
www.swisstopo.ch



Die Daten der amtlichen Vermessung werden immer stärker nachgefragt.

Impressum cadastre

Redaktion:
Karin Markwalder, Elisabeth Bürki Gyger
und Marc Nicodet

Auflage:
1600 deutsch / 700 französisch

Erscheint: 3 x jährlich

Adresse der Redaktion:
Bundesamt für Landestopografie
swisstopo

Geodäsie und Eidgenössische
Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

Telefon 058 464 73 03
infovd@swisstopo.ch
www.cadastre.ch

ISSN 2297-6086
ISSN 2297-6094

Inhalt

Editorial	3
-----------	---

Fachbeiträge

▶ Neues Datenmodell der amtlichen Vermessung – erste Ergebnisse	4
▶ Monitoring der Datenqualität in der amtlichen Vermessung	5–7
▶ ÖREB-Kataster: Ergebnisse der Evaluation 2016/2017	8–9
▶ Der ÖREB-Kataster auf dem Weg zur flächendeckenden Einführung	10–14
▶ Kontrolle der Geometerdokumente durch Grundbuchverantwortliche?	15–17
▶ Swiss Positioning Service (swipos) – aktuelle Entwicklungen	18–19

Mitteilungen

▶ Staatsexamen für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer wird per 2018 modifiziert	20–21
▶ Projekt wird wegen Sparmassnahmen vorläufig auf Eis gelegt	22
▶ ÖREB-Kataster – der Kanton Schwyz ist online	22
▶ ÖREB-Katastertagung zu juristischen Fragestellungen: Rückblick	23
▶ Daniel Steudler ist neues Ehrenmitglied der FIG	24–25
▶ Kreisschreiben und Express: jüngste Veröffentlichungen	26

Veranstaltungen und Weiterbildung

▶ ÖREB-Kataster: Öffentliche Informationsveranstaltung vom 8. November 2017	26
▶ Leitungskataster Schweiz: Öffentlicher Workshop vom 9. November 2017	27

Legende

- ▶ Amtliche Vermessung
- ▶ ÖREB-Kataster
- ▶ Allgemeine Artikel



Editorial



Marc Nicodet

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) schreitet gut voran; langsam nimmt der ÖREB-Kataster seinen Platz im schweizerischen Katastersystem ein. Anfangs 2014 war er noch ein Konzept auf Papier, mittlerweile haben bereits elf Kantone den ÖREB-Kataster in ihrem Kantonsgebiet oder in Teilen davon eingeführt. Fast alle stecken mitten in der Umsetzung. Der Beitrag auf Seite 10 gibt eine gute Übersicht über den aktuellen Stand der Arbeiten, über erste Lehren, die gezogen werden können, über die Schritte, die von den Kantonen der zweiten Etappe noch unternommen werden müssen und über die Herausforderungen, die es zu meistern gilt.

Jede neue gesetzliche Aufgabe muss einige Jahre nach ihrer Einführung einer Evaluation unterzogen werden – so auch der ÖREB-Kataster. Das Bundesgesetz über Geoinformation und die Verordnung über den ÖREB-Kataster präzisieren sogar den Zeitpunkt, wann dieser Bericht zuhanden der Bundesversammlung eingereicht werden muss: sechs Jahre ab der Betriebsaufnahme in der ersten Gemeinde im Rahmen der zweiten Etappe. Die Firma INTERFACE wurde beauftragt, Indikatoren zu erarbeiten und per Ende 2016 eine Evaluation durchzuführen, deren Ergebnisse zukünftig als Referenz dienen werden. Die erhaltenen Ergebnisse aus den Pilotkantonen, die den ÖREB-Kataster bereits eingeführt haben, sind sehr ermutigend. Der Beitrag auf Seite 8 vermittelt einen ersten Überblick. Der vollständige Bericht ist auf www.cadastre.ch publiziert und steht somit allen Interessierten zur Verfügung.

Obwohl die amtliche Vermessung (AV) schon sehr viel länger als der ÖREB-Kataster etabliert ist, muss auch sie sich laufend neuen Gegebenheiten anpassen und sich für die Zukunft rüsten. So befasst sich seit einiger Zeit eine Arbeitsgruppe intensiv mit dem Datenmodell der AV. Erste Schlussfolgerungen liegen nun vor (s. Seite 4).

Sich Gedanken über die Zukunft zu machen ist unerlässlich, wenn es darum geht, Daten zur Verfügung stellen zu können, welche die Gesellschaft zukünftig benötigen wird. Dabei dürfen wir aber unsere heutigen Nutzerinnen und Nutzern der AV nicht vergessen. Für diese ist es unabdingbar, dass die Daten der AV qualitativ hochstehend sind. Im Bewusstsein, dass es diesbezüglich doch gewisse Lücken gibt, hat die Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion im 2016 ein Monitoring der Datenqualität lanciert. Eine erste Bilanz erhalten Sie auf Seite 5.

Zum Schluss möchte ich Daniel Steudler zu seiner Wahl zum Ehrenmitglied der Fédération internationale des géomètres (FIG) gratulieren (s. Seite 24). Diese Auszeichnung honoriert sein langjähriges Engagement auf internationaler Ebene. Der Bericht «Cadastre 2014», den Daniel Steudler 1998 zusammen mit Jürg Kaufmann verfasst hat, bildet den Höhepunkt seiner Publikationen. Doch er war auch Autor oder Mitautor zahlreicher weitere Berichte der FIG oder anderer internationaler Organisationen. Daniel Steudler war und ist in vielen internationalen Konferenzen und Kongressen sehr engagiert und verfügt über ein grosses internationales Netzwerk. Er ist dadurch ein bestens qualifizierter Botschafter unseres Landes und unseres Berufsstandes. Herzlichen Glückwunsch, Daniel!

Marc Nicodet

Leiter Bereich «Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion»

Neues Datenmodell der amtlichen Vermessung – erste Ergebnisse

Die Arbeitsgruppe «Strategie des neuen Datenmodells der amtlichen Vermessung DM.xx» kommt zum Schluss: Das künftige Datenmodell der amtlichen Vermessung (AV) muss flexibel sein.

Schnelle technologische Entwicklung und wachsende Bedürfnisse in der Geoinformation

Die Arbeitsgruppe «Strategie des neuen Datenmodells der amtlichen Vermessung DM.xx» hat einen ersten Arbeitszyklus beendet. Eine der Folgerungen dieser Gruppe lautet: Das künftige Datenmodell der amtlichen Vermessung (AV) muss flexibel sein. Damit kündigt sich ein Paradigmawechsel an: Wurden die früheren Datenmodelle eingeführt, bedeutete dies jeweils das Ende eines Entwicklungszyklus; anschliessend blieb es dann für mehrere Jahre ruhig um dieses Modell. Mit der schnellen technologischen Entwicklung und dem Entstehen vielfältiger Bedürfnisse im Bereich Geoinformation sind solche Zeiten definitiv vorbei.

Des Weiteren schlägt die Arbeitsgruppe vor, eine ständige Organisation ins Leben zu rufen. Diese hätte den Auftrag, den Inhalt der AV so zu lenken, dass neuen Bedürfnissen im Sinne einer kontinuierlichen «Evolution» laufend Rechnung getragen werden könnte.

Flexibilität kommt zuerst

Einer der wichtigsten Grundsätze des neuen Datenmodells der amtlichen Vermessung wird dessen Flexibilität sein – deshalb der Name DM.flex. Diese Flexibilität wird dadurch erreicht, dass das jetzige Modell DM.01-AV-CH in mehrere kleine, voneinander unabhängige Datenmodelle zerlegt wird. Dies wird es in Zukunft einfacher machen, hier und dort Anpassungen vorzunehmen, ohne gleich das ganze Modell verändern zu müssen.

In der ersten Fassung des DM.flex wird der Inhalt des Datenmodells (und so der AV) nicht wesentlich verändert. Modifiziert wird lediglich die Struktur des Modells, um es für künftige Änderungen bereit zu machen. Alle Änderungen müssen dann zum geeigneten Zeitpunkt vorgenommen werden. Aus diesem Grund muss eine solche Flexibilität zuerst ermöglicht werden.

Die Arbeitsgruppe nutzt die Gelegenheit überholte Informationen zu löschen. Ihre ersten Vorschläge betreffen die Themen «Hoehen», «PLZOrtschaft» (werden durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo verwaltet), «Planeinteilungen» und «Planrahmen».

Wie geht es weiter?

Die Arbeitsgruppe hat im Lauf der vergangenen Monate Grundsätze und Vorschläge eines neuen Datenmodells erarbeitet. In einer Umfrage wurden die kantonalen Vermessungsaufsichten dazu um ihre Meinung gefragt. Dies erfolgte nicht im Rahmen einer offiziellen Konsultation, sondern es ging darum einzuschätzen, wie diese Grundsätze bei den kantonalen Fachleuten ankommen.

Folgende Grundprinzipien fanden grossmehrheitlich Zustimmung:

- Es gibt einen eindeutigen Identifikator für alle Objekte der AV.
- Geometrische Daten können in 3D verwaltet werden.
- Geometrische Daten können zeitlich (4D) verwaltet werden.
- Es besteht ein gemeinsamer Kern an AV-Daten, für welchen die dazugehörigen Daten im ganzen Gebiet vollständig/durchgehend und homogen sein müssen.
- Es gibt ein Tool zur Datenumwandlung ins DM.0-AV-CH, damit die aktuellen Schnittstellen weiterhin funktionieren.

Am 22. Juni 2017 hat die Arbeitsgruppe eine Sitzung mit den kantonalen Vermessungsaufsichten organisiert, um über offene Punkte zu diskutieren und einen Konsens zu finden. Bei Redaktionsschluss lagen die Ergebnisse dieser Sitzung noch nicht vor.

Die Resultate werden dazu dienen, eine erste Version des DM.flex vorzubereiten, welche dann offiziell in eine breitere Konsultation gegeben wird.

Robert Balanche
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
robert.balanche@swisstopo.ch

Zusammensetzung Arbeitsgruppe

Bund/swisstopo:	Robert Balanche (Leitung) Daniel Steudler Jean-Christophe Guélat
Kantone:	Christian Gamma (AG) Hannes Schärer (SH) Florian Spicher (NE) Christian Kaul (ZH)
Private Geometer:	Cristiano Bernasconi (Sorengo) Peter Dütschler (Thun) Manuel Lachat (Delsberg)

Monitoring der Datenqualität in der amtlichen Vermessung



Die Daten der amtlichen Vermessung (AV) werden immer stärker nachgefragt. Es wird erwartet, dass diese Daten fehlerfrei sind. Zur Qualitätssicherung betreiben Bund und Kantone seit Jahren Prüfdienste für Daten der AV, sogenannte Checkservices. 2016 hat die Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion bei den Kantonen ein Monitoring der Datenqualität gestartet. Seither nimmt die Anzahl Fehler kontinuierlich ab – der Trend geht in die richtige Richtung und das Monitoring zeigt Wirkung.

Infolge des technischen Wandels, neuer Erkenntnisse und unterschiedlicher Praxis sind die Vermessungswerke – auch im Standard AV93 – unter den Kantonen, aber auch innerhalb eines Kantons, bezüglich Datenqualität nicht kohärent. Sobald die Daten der AV regional oder national verwendet werden, sind strukturelle und inhaltliche, aber auch geometrische Inhomogenitäten störend. Sie führen bei den Benutzerinnen und Benutzern zu einem erheblichen Nachbearbeitungsaufwand.

Es entspricht der Realität, dass die amtliche Vermessung noch nicht ein schweizweit einheitliches Produkt darstellt. Tatsächlich beschäftigt sich die Fachwelt seit der Verfügbarkeit von digitalen AV-Daten mit der Frage, in welchem Ausmass solche «Qualitätsschwankungen» bestehen dürfen und wie mit ihnen konkret umzugehen sei. Mittlerweile beteiligen sich an dieser Diskussion nicht nur die AV-Produzentinnen und -Produzenten, sondern zunehmend auch die Kundinnen und Kunden.

Aus diesem Grund wurden in der Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2016–2019¹ drei darauf abzielende Massnahmen aufgenommen.

- Die V+D [Eidgenössische Vermessungsdirektion] führt themenweise systematische, flächendeckende Prüfungen der Datenintegrität der im AV-Geoportale verfügbaren Daten durch.
- In ihrer Rolle als kantonale Vermessungsaufsicht überprüfen die Kantone ihrerseits die Qualität der Daten der AV (Verifikation gemäss Artikel 26, Absatz 1 der VAV²) und ergreifen die notwendigen Massnahmen.
- Alle im Standard AV93 oder PN [Provisorische Nummerisierung] vorliegenden Daten müssen entweder mit dem Checkservice des Bundes «CheckCH» oder mit einem darauf basierenden kantonalen Checkservice geprüft werden und zwar nach jeder Veränderung oder mindestens einmal pro Monat.

Auswahl aus dem CheckCH

Um eine systematische Dokumentation zur flächendeckenden Datenintegrität aufzubauen, hat die Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion³ vor zwei Jahren begonnen, ein Datenmonitoring aufzubauen. Als «Eichmass» für das Monitoring wird der Checkservice CheckCH des Bundes zugrunde gelegt. Der CheckCH umfasst insgesamt knapp 400 unterschiedliche Tests. Aus diesen hat die Fachstelle die 78 wichtigsten Tests für das Monitoring der Jahre 2016 und 2017 festgelegt. Die ausgewählten Tests können in vier Gruppen eingeteilt werden:

Gruppe	Anzahl Tests	Beschreibung
INTERLIS	29	Prüfung auf Modellkonformität
FPDS	40	Prüfung, ob die Fixpunkte der Kategorien 1 und 2 mit dem Fixpunkt-Datenservice (FPDS) von swisstopo übereinstimmen.
E-GRID	7	Prüfung, ob eindeutige Eidgenössische Grundstücksidentifikationen (E-GRID) richtig und für alle Grundstücke verwendet werden.
Gemeinde	2	Prüfung, ob der Gemeindegemeinde gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) verwendet wird und ob BFS-Nummer und Gemeindegemeindenamen übereinstimmen.

Aufbau eines Monitorings der Datenqualität

Um ein auf diesen einheitlichen Kriterien (Tests) basierendes Monitoring aufzubauen, wurde eine Monitoring-Funktion entwickelt. Damit erhielten alle Kantone, die zuvor keinen eigenen Checkservice betrieben hatten, eine Kopie des CheckCH. Dies ermöglicht jedem Kanton, die Prüfergebnisse über sein Hoheitsgebiet zu verfolgen.

Seit diesem Jahr fliesst nicht mehr jede Datenprüfung automatisch ins Monitoring ein. Um zu vermeiden, dass noch fehlerbehaftete Zwischenresultate während der Bearbeitung eines Operats das Monitoring verfälschen,

¹ www.cadastre.ch → Handbuch → Rechtliches & Publikationen → Weisungen

² Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV), SR 211.432.2

³ gemäss Artikel 40 VAV

werden nur Prüfergebnisse berücksichtigt: wenn die Datenprüfung entsprechend bezeichnet ist bzw. wenn eine INTERLIS-Datei mit dem Checkservice an ein Geoportal gesendet wird⁴.

Der Administrator jedes kantonalen Checkservice hat Zugriff auf eine Zusammenfassung der Prüfergebnisse seines Kantons im CSV⁵-Format. Pro Gemeinde werden dort die Anzahl Fehler für alle Tests aufgelistet.

Lieferung korrekter Daten ist zentral

Das eigentliche Monitoring besteht im Wesentlichen aus dem Aufbau einer Zeitreihe, welche die Anzahl Fehler festhält, die sich entweder aus dem CheckCH (Stufe Bund) oder einem modularen, darauf aufbauenden kantonalen Checkservice ergeben. Zwingende Voraussetzung für eine einwandfreie Prüfung bzw. ein aussagekräftiges Monitoring ist allerdings die Lieferung korrekter, gemeindeweiser INTERLIS-Files. Dies bereitet derzeit gewissen Kantonen mit zentraler Datenverwaltung noch Schwierigkeiten. Gleichzeitig belegen andere Kantone mit ebensolcher zentraler Datenverwaltung, dass es grundsätzlich möglich ist, fehlerfreie INTERLIS-Dateien auf Stufe Gemeinde abzugeben, wie dies die TVAV⁶ fordert.

Seit der Leistungsvereinbarung für das Jahr 2016 haben sich die Kantone verpflichtet, die Resultate aus dem Monitoring dem Bund abzuliefern. Im Jahresbericht müssen sie angeben, wie und bis wann allfällige Fehler, die sich im Monitoring zeigten, korrigiert werden.

Ergebnisse dieses ersten Monitorings per Ende März 2017

- Die absolute Anzahl Fehler hat über die 8-monatige Beobachtungszeit um gut ein Fünftel abgenommen.
- Kantone mit weniger als hundert Fehlern konnten ohne grosse Anstrengung unter 10 Fehler gelangen. In den übrigen Kantonen bedarf es grösserer Anstrengungen, in ein tieferes Intervall zu gelangen.
- Fehlergruppe INTERLIS: Verschiedene Kantone verwalten die AV-Daten vereint in einer zentralen Datenbank. Beim Aufsplitten in gemeindeweise INTERLIS-Dateien entstehen gegenwärtig noch zahlreiche Modellfehler an den Hoheitsgrenzen.
- Fehlergruppe FPDS: In dieser Gruppe werden die wichtigsten Informationen der Fixpunkte 1 und Fixpunkte 2 (Koordinaten, Höhe, Versicherungsart etc.) mit den entsprechenden Referenzdaten verglichen.

⁴ monitoring oder data_forward-Parameter gesetzt

⁵ Comma Separate Values

⁶ Artikel 82, Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV), SR 211.432.21

Die Fehler stammen mehrheitlich aus hängigen Mutationen. Eine Verkürzung der Mutationszeit bringt den Kundinnen und Kunden Gewissheit, sich auf aktuelle und widerspruchsfreie Referenzdaten verlassen zu können.

- Fehlergruppe E-GRID: National operierende Informationssysteme identifizieren eine Liegenschaft über den E-GRID und nicht über eine lokale Parzellennummer. Sobald der E-GRID flächendeckend eingeführt ist, sinkt die Fehleranzahl massiv.
- Fehlergruppe Gemeinde: Es gibt nur vereinzelt Fehler. Diese stammen teilweise aus datenmässig noch nicht fusionierten Gemeinden, d.h. die politische Realität widerspiegelt sich nicht in der Verwaltung der AV-Daten.

Fazit

Seit dem ersten Stichtag konnten die Kantone innerhalb von acht Monaten die beobachteten Fehler um über 22 % reduzieren. Dies ist eine beachtliche und erfreuliche Leistung!

Konsequente Fehlerkontrolle in 14 Kantonen

Mehr als die Hälfte der Kantone weist heute weniger als 100 Fehler auf. In diesen Kantonen ist es den Aufsichtsbehörden bereits gelungen, die Datenproduzentinnen und -produzenten bis auf Stufe Sachbearbeitung zu veranlassen, unmittelbar nach jeder Änderung am Datenbestand konsequent Fehlerkontrollen mit demselben Checkservice durchzuführen. In diesen Kantonen lässt sich kaum noch eine signifikante Verbesserung erzielen. Die AV-Daten befinden sich in einem permanenten Nachführungsprozess. Eine hundertprozentige Synchro-

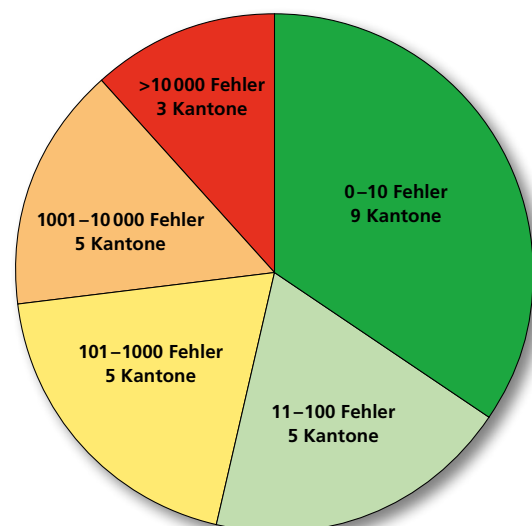


Abbildung: Zusammenfassung aus dem Monitoring per 31. März 2017

nisierung mit Grundbuch, kommunalen Bauverwaltungen und anderen Institutionen auf einen beliebigen Stichtag lässt sich kaum bewerkstelligen. In diesen Kantonen gilt es nun, weiterhin die hohe Qualität zu halten.

Datenmodellwechsel verlangt rigorose Fehlerbereinigung

Etwa ein Drittel der Kantone hat noch viel Arbeit vor sich. Da sich der bevorstehende Datenmodellwechsel nahezu automatisiert und nach einschlägigen Fehlerregeln abwickeln wird, müssen bereits heute die AV-Daten einer rigorosen Fehlerbereinigung unterzogen werden. Dies stellt eine grosse Herausforderung für alle Beteiligten dar. Das Monitoring wird deshalb auch in den kommenden Jahren weitergeführt und mit zusätzlichen Tests erweitert werden.

Nachweis der Datenqualität per Knopfdruck

Alle Kantone verfügen seit Mitte 2016 dank der Einführung des Monitorings über ein wirksames, einheitliches und in der Fachwelt weithin anerkanntes Instrument für den Nachweis der Datenintegrität. Es bietet ihnen die Möglichkeit, per Knopfdruck Checkresultate über ihr Hoheitsgebiet abzurufen. Für die Belieferung von Geoportalen mittels Checkservice (date_forward-Funktion) können aber auch zusätzlich individuelle Qualitätsmerkmale definiert werden. Damit gelangen automatisch nur Daten, welche diese Qualitätskriterien erfüllen, an das Portal. Im Falle des AV-Geoportals des Bundes wird die Datenlieferung der kantonalen AV-Daten per 1. Januar 2018 ausschliesslich via Checkservice erfolgen.

Markus Scherrer

Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
markus.scherrer@swisstopo.ch

Rolf Stucki

Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
rolf.stucki@swisstopo.ch

ÖREB-Kataster: Ergebnisse der Evaluation 2016/2017

In Zusammenhang mit der Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) verlangt das Geoinformationsgesetz, dass der Kataster einer Evaluation zu unterziehen sei. Die Evaluation hat zum Ziel, die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Katasters zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser ersten Evaluation (Nullmessung) liegen jetzt vor: Der ÖREB-Kataster erfüllt sämtliche Kriterien.

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ermöglicht, Daten über ÖREB aus verschiedenen Bereichen über die Geoportale der Kantone abzurufen. Zielgruppen des Katasters sind die unterschiedlichen Akteure des Immobilien- und Grundstücksmarkts, die öffentliche Hand, Grundstücksbesitzer und -besitzerinnen sowie alle anderen interessierten Personen aus der Bevölkerung. Es ist geplant, dass bis 2020 in allen Kantonen ÖREB-Daten über einen Kataster abgefragt werden können.

Im Auftrag des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo hat INTERFACE Politikstudien Forschung Beratung in Luzern ein Indikatorensystem erarbeitet. Mittels der folgenden acht Indikatoren lässt sich überprüfen, ob der ÖREB-Kataster zielführend ist.

1. Beurteilung der Notwendigkeit
2. Zugänglichkeit der Information
3. Häufigkeit der Nutzung
4. Bekanntheit
5. Nutzen und Zufriedenheit
6. Beurteilung der Rechtssicherheit
7. Kosten und Aufwand
8. Zeiteinsparung und Kostenreduktion

Die Beantwortung der Evaluationsfragen zu den acht Indikatoren stützte sich auf stichprobenartige Abfragen von ÖREB-Informationen, eine telefonische Bevölkerungsbefragung, auf Onlinebefragungen bei insgesamt acht professionellen Zielgruppen des Katasters (kantonale Stellen, Gemeinden, Grundbuchämter, Notariate, Planungs-, Architektur- und Ingenieur-Geometerbüros, die Immobilienbranche) sowie die Angaben der Kantone zu Kosten und Nutzung des Katasters.

Auf Basis der Evaluationsergebnisse zu den einzelnen Indikatoren erfolgte die Gesamtbeurteilung zur Überprüfung von Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Katasters.

Die Erhebungen ermöglichen,

- die Erfahrungen der unterschiedlichen Zielgruppen mit dem Kataster abzubilden;
- Querschnittsvergleiche zwischen Kantonen/Gemeinden mit und ohne Kataster anzustellen;

- die Resultate als Baseline für weitere Erhebungen im Rahmen der flächendeckenden Einführung des Katasters in der zweiten Etappe und damit für einen Längsschnittvergleich zu nutzen.

Ist der ÖREB-Kataster notwendig?

In den letzten fünf Jahren haben schweizweit schätzungsweise rund 290 000 Personen, die selbst ein Gebäude und/oder ein Grundstück besitzen, Informationen zu gesetzlichen Rahmenbedingungen eingeholt, welche die Nutzung betreffen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Bedarf, einfach und rasch an ÖREB-Daten in der erforderlichen Qualität zu gelangen, bei der Bevölkerung vorhanden ist.

Für den allergrössten Teil der befragten Personen der professionellen Zielgruppen sind Informationen zu ÖREB von Bedeutung. Die Themen mit der höchsten Relevanz stellen die Nutzungsplanung sowie die belasteten Standorte dar. Alle professionellen Zielgruppen betrachten es als notwendig, dass ÖREB-Daten online und zentral zur Verfügung gestellt werden.

Gemäss den Zielgruppen gibt es kaum alternative Angebote, welche dieselben oder ähnliche Abfragen wie der ÖREB-Kataster ermöglichen.

Ist der ÖREB-Kataster zweckmässig?

Dort, wo der ÖREB-Kataster bereits genutzt werden kann, ist er als zweckmässig zu beurteilen. Obwohl noch nicht in allen Gemeinden der Pilotkantone für alle 17 ausgewählten ÖREB die entsprechende Information verfügbar sind, funktioniert die Handhabung des Katasters gut und die Informationsbeschaffung dauert in Gemeinden mit ÖREB-Kataster weniger lang als in Gemeinden, in welchen der Kataster noch nicht aufgeschaltet ist.

Die professionellen Zielgruppen schätzen vor allem, dass weniger Zeit und Kosten für die Abfrage von ÖREB-Daten aufgewendet werden müssen und dass mittels des Katasters erweiterte Informationen zu ÖREB verfügbar sind. Viele der Befragten erwarten, dass sich mit dem ÖREB-Kataster der Wert eines Grundstücks besser einschätzen lässt, dass sich die Transparenz auf dem Grundstücksmarkt erhöht und dass die Rechtssicherheit beim Grundeigentum zunimmt. Die Benutzerfreundlichkeit



keit wird in der Online-Befragung mehrheitlich positiv beurteilt. Kritische Nennungen betreffen Unvollständigkeit, Unübersichtlichkeit und Komplexität des ÖREB-Katasters.

Wie ist die Wirtschaftlichkeit des ÖREB-Katasters zu beurteilen?

Die Kosten für den Aufbau des Katasters werden in den acht Pilotkantonen auf insgesamt rund 24 Millionen Franken geschätzt. Hinsichtlich des Betriebs erwarten die Pilotkantone (bei den

katasterverantwortlichen Stellen) jährliche Kosten von rund 1,85 Millionen Franken.

Die empirischen Grundlagen zeigen, dass die Nutzung des Katasters Zeiteinsparungen ermöglicht. Die meisten Nutzenden des Katasters aus den professionellen Zielgruppen können durch den Kataster Effizienzgewinne erzielen. Diese Einsparungen werden vom grösseren Teil dieser Zielgruppen (mit Ausnahme der Banken) auch an Kundinnen und Kunden weitergegeben.

Ist der ÖREB-Kataster wirksam?

Der ÖREB-Kataster kann nur dann Wirkungen entfalten, wenn er auch bekannt ist und von den Zielgruppen genutzt wird. Sowohl was Bekanntheit und Nutzung betrifft, bestehen – wie nicht anders zu erwarten – grosse Unterschiede zwischen den professionellen Zielgruppen und der Bevölkerung.

Betrachtet man die Zahlen der Kantone zu den Zugriffen auf den Kataster, so zeigt sich, dass die Häufigkeit der Nutzung in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat.

Aus Sicht der professionellen Nutzenden des Katasters hat sich die Zugänglichkeit zu Informationen mit dem ÖREB-Kataster klar verbessert. Schliesslich zeigt auch die positive Beurteilung der Nutzenden hinsichtlich Aktualität, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den entsprechenden Grundlagen, dass der Kataster zum Abschluss der Pilotphase beabsichtigte Wirkungen in den Pilotkantonen entfaltet hat.

Fazit und Empfehlungen

Die Evaluation zeigt, dass die Zielerreichung dort, wo der Kataster bereits genutzt werden kann, hoch ist. Die *Notwendigkeit* für eine zentrale Zurverfügungstellung von ÖREB-Daten im Geoportal der Kantone ist bei den Zielgruppen vorhanden. Der Kataster wird grundsätzlich als *zweckmässig* beurteilt. Betrachtet man den wirtschaftlichen Nutzen des Katasters – dieser ist vor allem in Zeiteinsparungen bei den professionellen Zielgruppen fest zu machen – im Verhältnis zu den Kosten, so kann auch die *Wirtschaftlichkeit* als gegeben betrachtet werden. Kritischer fällt die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit dann aus, wenn den Ausgaben für Aufbau und Betrieb des Katasters nur die Kosteneinsparungen der öffentlichen Hand gegenübergestellt werden. Weiter zeigt insbesondere ein Quervergleich zwischen Zielgruppen aus Kantonen mit und ohne ÖREB-Kataster, dass dieser bereits *Wirkungen* entfaltet.

INTERFACE leitet aus den Evaluationsergebnissen die folgenden Empfehlungen ab:

- Betreffend Einführung des ÖREB-Katasters besteht weder in einem der Kantone noch bei einer der Zielgruppen akuter Handlungsbedarf. Die vollständige Einführung des Katasters in den Pilotkantonen ist jedoch mit Nachdruck voranzutreiben. Aus Perspektive der Nutzenden ergeben sich zudem keine Hinweise auf Aspekte, welche bei der Einführung in der zweiten Etappe grundsätzlich anders gemacht werden sollten.
- Je stärker der Kataster genutzt wird, desto mehr Zeit und Kosten lassen sich auf Seiten der Nutzenden einsparen. Aus diesem Grund sollte die Bekanntheit des Katasters gesteigert werden. Dies gilt insbesondere bei Fachleuten für Planung und Architektur, Akteuren aus der Immobilienbranche sowie privaten Personen (als Besitzer von oder Interessenten für eine Liegenschaft). Es ist darauf zu achten, dass auch nach der flächendeckenden Einführung des Katasters Aktivitäten zur Steigerung der Bekanntheit aufrechterhalten werden.

Christof Schwenkel, Dr. phil.

Stefanie Knubel

Guy Schwegler

Stefan Rieder, Dr. rer. pol.

INTERFACE Politikstudien Forschung Beratung, Luzern
interface@interface-politikstudien.ch

Der ÖREB-Kataster auf dem Weg zur flächendeckenden Einführung

Bis zum 1. Januar 2020 soll der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) flächendeckend in der Schweiz vorliegen. Im Frühjahr 2017 ist in etwa einem Fünftel der schweizerischen Gemeinden der ÖREB-Kataster bereits in Betrieb gegangen. Da die Einführung des ÖREB-Katasters Aufgabe der Kantone ist, werden bei der Realisierung der Katasterinfrastrukturen von Kanton zu Kanton verschiedene Akzente gesetzt. Der nachfolgende Beitrag gibt auf Basis der Einführungskonzepte einen Überblick über Konzeption und Realisierung der Kataster.

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ist im Vergleich zu anderen Katastern wie z.B. das Grundbuch ein relativ junger Kataster, den das Bundesrecht vorsieht. Er stützt sich auf Artikel 16–18 des GeolG¹ ab und wird Artikel 26 der ÖREBKV² zufolge spätestens bis zum 1. Januar 2020 flächendeckend in allen Kantonen eingeführt.

Während das Grundbuch neben dem Grundeigentum hauptsächlich die Umschreibung des Grundeigentums nach Artikel 655 ff. ZGB³ und die zivilrechtlichen Eigentumsbeschränkungen an Grund und Boden dokumentiert, wird mit dem ÖREB-Kataster eine ergänzende, systematische Dokumentation der öffentlich-rechtlichen Beschränkungen am Grundeigentum angestrebt. Der Bundesrat hat hierfür zunächst siebzehn Eigentumsbeschränkungen öffentlich-rechtlicher Natur zum Gegenstand des ÖREB-Katasters erklärt. Damit ist keineswegs die Vollständigkeit des Katasters über alle Beschränkungen öffentlich-rechtlicher Natur am Grundeigentum erreicht, doch werden durch diese Auswahl die wichtigsten Beschränkungen, die Grund und Boden betreffen, durch den ÖREB-Kataster erfasst.

Artikel 34 Absatz 2 GeolG legt fest, dass die Kantone für die Führung der ÖREB-Kataster zuständig sind. Die Einführung erfolgt gestützt auf Artikel 26 ÖREBKV in zwei Etappen. Die Kantone Zürich, Bern, Ob- und Nidwalden, Thurgau, Neuenburg, Genf und Jura haben als sogenannte Pilotkantone den ÖREB-Kataster bereits ab 2014 eingeführt, die übrigen Kantone haben ab 2016 mit der Einführung begonnen.

Gestaltungsspielräume der Kantone

Bedingt durch die grundsätzlich kantonale Zuständigkeit der Katasterführung haben die Kantone Gestaltungsspielräume betreffend Ausgestaltung und Spezifikation des ÖREB-Katasters. So wird es dann auch keinen

schweizweit einheitlichen ÖREB-Kataster geben, sondern bis zu 26 verschiedene Ausprägungen. Der Bund gibt Mindestanforderungen und Rahmenbedingungen vor. Schon in der Pilotphase haben die acht Kantone der ersten Etappe, die von 2012 bis 2015 dauerte, unterschiedliche Ansätze verfolgt bzw. unterschiedliche Schwerpunkte bei der Ausgestaltung ihrer Kataster gesetzt. Die Kantone der zweiten Etappe können von den Erfahrungen der Pilotkantone profitieren und die für sie jeweils besten Lösungsansätze in ihrem Einführungskonzept festlegen.

Bis auf wenige Kantone haben nun die meisten Kantone ein genehmigtes Konzept zur Einführung des ÖREB-Katasters vorgelegt und bereits auch mit den Arbeiten zur Realisierung und Einführung gestartet. Mit Stand 1. Juni 2017 ist der ÖREB-Kataster bereits in 414 Gemeinden (von 2255 Gemeinden insgesamt) in acht Kantonen (neben den vorerwähnten Pilotkantonen inzwischen auch in Luzern und Wallis) in Betrieb genommen worden. Dies sind anzahlmässig gegen 20 % der Gemeinden der Schweiz. Allerdings ist – abgesehen von einer Testabnahme des Katasters in Ob- und Nidwalden – noch keiner der ÖREB-Kataster vom Bund definitiv abgenommen worden.

Vorgaben des Bundes für den ÖREB-Kataster

Die Vorgaben des Bundes für die Ausgestaltung des ÖREB-Katasters ergeben sich im Wesentlichen aus den gesetzlichen Bestimmungen (vor allem Art. 16–18 GeolG und ÖREBKV) sowie aus dem Handbuch ÖREB-Kataster⁴, das ergänzende Weisungen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion als Oberaufsichtsstelle des Bundes enthält.

Nachfolgend die wichtigsten Vorgaben des Bundes:

- Der ÖREB-Kataster bietet ein parzellenbezogenes Auskunftssystem an (statischer und dynamischer Auszug).
- Die ÖREB-Katasterdaten sind rechtsgültig, die Übereinstimmung von Plan und dem Recht setzenden Beschluss muss sichergestellt sein.

¹ Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG), SR 510.62

² Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), SR 510.622.4

³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210

⁴ Siehe www.cadastre.ch → ÖREB-Kataster → Handbuch ÖREB-Kataster oder direkt www.cadastre.ch/oereb

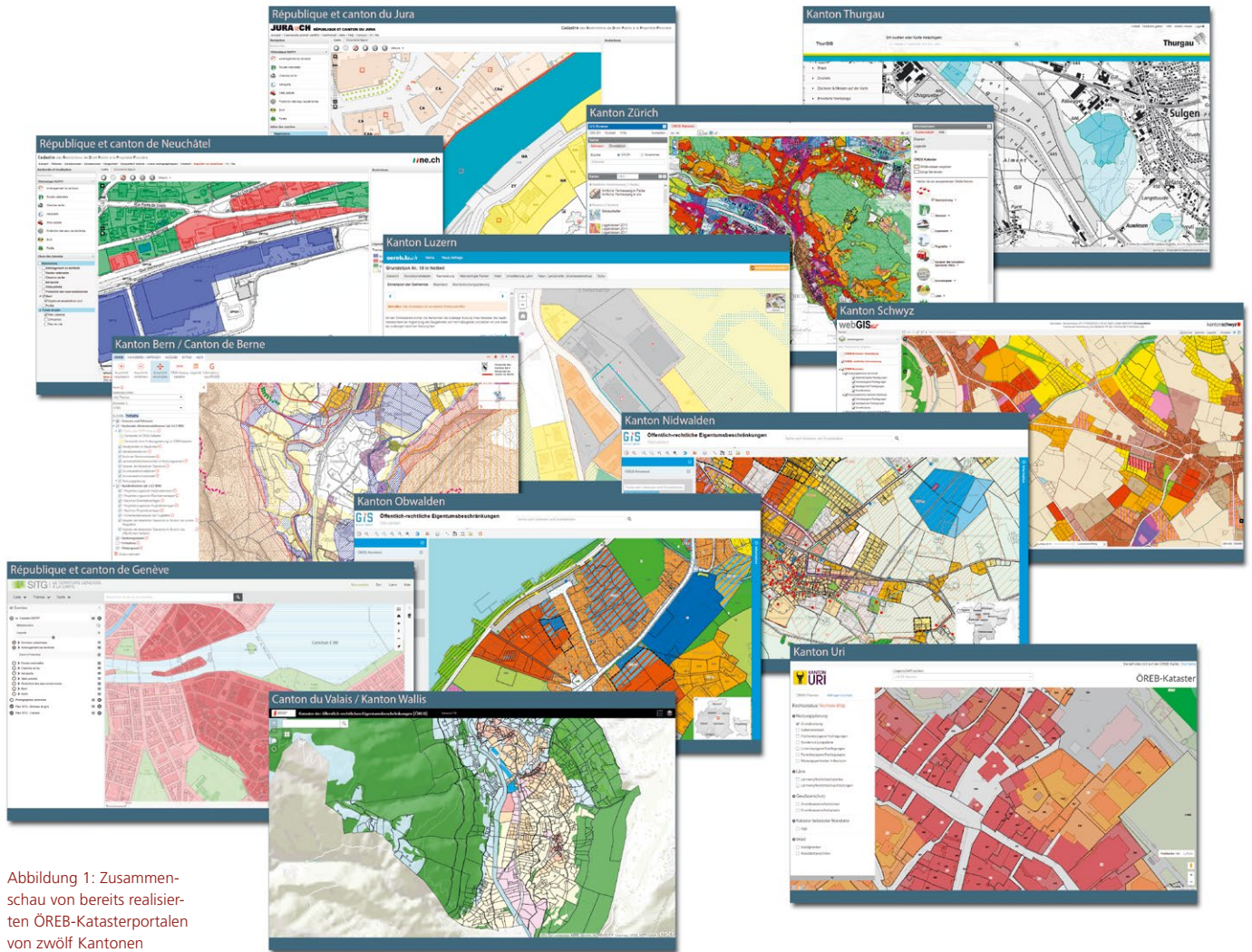


Abbildung 1: Zusammenchau von bereits realisierten ÖREB-Katasterportalen von zwölf Kantonen

- Der ÖREB-Kataster muss in Bezug auf die Inhaltsdaten vollständig sein. Das Nichtvorhandensein einer ÖREB auf der betreffenden Parzelle muss explizit ausgewiesen werden können (negative Publizitätswirkung).
- Über den ÖREB-Kataster sind nicht nur die Geodaten, sondern auch die Beschlüsse abrufbar.
- Der ÖREB-Kataster ist über ein Portal zugänglich; das kantonale Portal muss vernetzbar sein und über www.cadastre.ch eingebunden werden können.
- Der Kanton bezeichnet eine Kataster verantwortliche Stelle, die den Betrieb des ÖREB-Katasters gemäss den Anforderungen sicherstellt.

Die übrigen sieben Geobasisdaten haben die Kantone beizusteuern.

	Raumpflanzung: kantonale und kommunale Nutzungsplanung (1 Geobasisdatensatz)
	Grundwasserschutz: Grundwasserschutzzonen und die Grundwasserschutzzonale (2 Geobasisdatensätze)
	Lärm: Lärmempfindlichkeitsstufen in Nutzungszonen (1 Geobasisdatensatz)
	Wald: statische Waldgrenzen und die Waldabstandslinien (2 Geobasisdatensätze)
	Belastete Standorte: Kataster der belasteten Standorte (1 Geobasisdatensatz)

Nach wie vor wird der ÖREB-Kataster in der Vorstellung des Bundes aus siebzehn explizit bezeichneten Geobasisdaten des Bundesrechts gebildet: Zehn davon stellen Bundesämter zur Verfügung:

	Nationalstrassen: Projektierungszonen und Baulinien (2 Geobasisdatensätze)
	Eisenbahnen: Projektierungszonen und Baulinien (2 Geobasisdatensätze)
	Flughäfen: Projektierungszonen und Baulinien sowie Sicherheitszonenplan (3 Geobasisdatensätze)
	Belastete Standorte: Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs, der zivilen Flugplätze und des öffentlichen Verkehrs (3 Geobasisdatensätze)

Von der Bundesgesetzgebung her erwächst dem ÖREB-Kataster bislang keine besondere Funktion, die zwingend in anderen Geschäfts- oder Datenprozessen (z. B. im Baubewilligungswesen) zur Anwendung kommt. Mit Artikel 17 GeoIG wird lediglich postuliert, dass der Inhalt des ÖREB-Katasters als bekannt gilt. Auch verlangt das Bundesrecht bislang keine Bereinigung auf Seite Grundbuch, als dass auf Grundbuchanmerkungen öffentlich-rechtlichen Charakters mit Verweis auf den ÖREB-Kataster verzichtet werden kann. Im Weiteren ist die Funktion als amtliches Publikationsorgan (Art. 16 ÖREBKV) nur eine Kann-Vorgabe des Bundes.











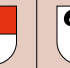


													
	ZH	BE	LU	UR	SZ	OW	NW	GL	ZG	FR	SO	BS	BL
Etappe	1	1	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2
Konzept genehmigt (1. 6. 2017)			●	●	●			●				●	●
# Gemeinden bereits eingeführt (1. 6. 2017)	45/168 (27%)	50/351 (14%)	83/83 (100%)	0/20 (0%)	0/30 (0%)	7/7 (100%)	11/11 (100%)	0/3 (0%)	0/11 (0%)	0/136 (0%)	0/109 (0%)	0/3 (0%)	0/86 (0%)
Flächendeckung erreicht (Jahr)	2019	2019	2017	2018	2019	2015	2014	2019	2019	k. A.	2019	2018	2019
Datenerfassung	zentral durch 7 KBO ¹	dezentral	zentral	zentral	dezentral	zentral	zentral	zentral	dezentral	k. A.	k. A.	zentral	dezentral
Kataster verantwortliche Stelle	Kanton	Kanton	Kanton	Lisag AG	Kanton	GIS-Daten AG	GIS-Daten AG	Kanton + externe Unterstützung	Kanton	Kanton	Kanton	Kanton	Kanton
Erweiterung um zusätzliche ÖREB (# zusätzliche Geobasisdaten)	7	0	2	6	1	5	12	0	0	k. A.	k. A.	12	2
Einbezug projektierter ÖREB	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	k. A.	k. A.	ja	nein
Nutzung als amtliches Publikationsorgan	geplant	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	k. A.	k. A.	ja	nein

Abbildung 2: Strukturdaten ÖREB-Kataster der Kantone (zusammengestellt aus den Phasenberichten Konzept der Kantone ergänzt mit weiteren Informationen)

Unterschiedliche Konzepte der Kantone














Die Motivation der Kantone für die Einführung des ÖREB-Katasters bis spätestens 2020 ist durchaus unterschiedlich. Einige Kantone werden die zwar vom Bund hälftig alimentierte Aufgabe gemäss den minimalen gesetzlichen Anforderungen anbieten, bekunden aber Mühe, sich im gleichen Mass wie der Bund finanziell bei den Betriebskosten des ÖREB-Katasters zu engagieren. Je nach Kanton ist mehr oder weniger Überzeugungsarbeit bei den Beteiligten vonnöten – z. B. dort, wo grosse Gemeindeautonomien vorherrschen und die Realisierung des ÖREB-Katasters eine gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden bedingt. Andere Kantone hingegen sehen im dem neuen ÖREB-Kataster Vorteile für die Vereinfachung von Geschäfts- und Datenprozessen und engagieren sich stärker bei den Einführungsarbeiten. Deutlich machen sich die Unterschiede in den Kantonen bei den mitgebrachten Voraussetzungen bemerkbar. Eine fehlende Flächendeckung in der amtlichen Vermessung im Standard AV93 stellt ebenso eine Herausforderung dar wie eine Nutzungsplanung, die bislang noch nicht parzellenscharf erfolgt ist oder deren Datenerhebung methodisch wie auch inhaltlich nur wenige Gemeinsamkeiten mit der amtlichen Vermessung aufweist. Die Nutzungsplanung stellt die Kantone zudem vor die Herausforderung, den rechtsgültigen Zustand einwandfrei sowohl in Plan wie auch in den Rechtsvorschriften

nachweisen zu können, vor allem dann, wenn die Versionen von Kanton, Gemeinden und Planern divergieren. Nahezu alle Kantone werden den ÖREB-Kataster innerhalb der bestehenden kantonalen Geodateninfrastrukturen realisieren, müssen aber hierbei die technische Einbindung der Rechtsvorschriften und der ÖREB-relevanten Rechtsbeschlüsse zusätzlich organisieren. Diese Integration des rechtlichen Teils und der Aufbau eines zuverlässigen Meldewesens, damit die ÖREB-Geodaten und die ÖREB-Beschlüsse rechtsgültig und möglichst zeitnah synchron im ÖREB-Kataster erscheinen, ist für die Kataster verantwortlichen Stellen der Kantone mehr organisatorisch als technisch eine grosse Herausforderung. Die juristische und gleichzeitig technische Verifikation der bisherigen Pläne, wenn sie auch schon digital und modellbasiert vorliegen, sowie die Verknüpfung der ÖREB-Geodaten mit den ÖREB-Rechtsvorschriften sind bei den Einführungsarbeiten ressourcen- und zeitintensiv.

Organisation der Datenbereitstellung

Während nahezu alle Kantone eine zentrale ÖREB-Katasterdateninfrastruktur vorsehen, bestehen hingegen Unterschiede bei der Organisation der Datenbereitstellung. Wie im Kanton Neuenburg kann sie gänzlich zentral durch den Kanton erfolgen, wie im Kanton Zürich durch einige wenige zertifizierte, Kataster bearbeitende Organisationen oder aber wie im Kanton Basel-Land-

¹ KBO = Kataster bearbeitende Organisation

													
	SH	AR	AI	SG	GR	AG	TG	TI	VD	VS	NE	GE	JU
Etappe	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	1	1	1
Konzept genehmigt (1. 6. 2017)	●		●					●		●			
# Gemeinden bereits eingeführt (1. 6. 2017)	0/26 (0%)	0/20 (0%)	0/6 (0%)	0/77 (0%)	0/112 (0%)	0/213 (0%)	80/80 (100%)	0/130 (0%)	0/309 (0%)	1/126 (1%)	36/36 (100%)	45/45 (100%)	56/57 (98%)
Flächendeckung erreicht (Jahr)	2018	2019	2019	2019	2019	k. A.	2016	2019	2019	2019	2014	2015	2017
Datenerfassung	dezentral	k. A.	zentral	k. A.	dezentral	k. A.	dezentral	dezentral	k. A.	zentral	zentral	zentral	dezentral
Kataster verantwortliche Stelle	Kanton	k. A.	Kanton	Kanton	Kanton	Kanton	Kanton	Kanton	Kanton	Kanton	Kanton	Kanton	Kanton
Erweiterung um zusätzliche ÖREB (# zusätzliche Geobasisdaten)	8 (ab 2020)	k. A.	4	k. A.	0	k. A.	0	1	k. A.	0	0	0	0
Einbezug projektierter ÖREB	nein	k. A.	nein	k. A.	nein	k. A.	nein	nein	k. A.	nein	nein	nein	nein
Nutzung als amtliches Publikationsorgan	nein	k. A.	nein	k. A.	nein	k. A.	nein	nein	k. A.	nein	nein	geplant	nein

schaft dezentral durch die zuständigen Stellen für die ÖREB-Katasterdaten.

Katasterführung

Betreffend der Kataster verantwortlichen Stelle (Katasterführung) sehen die meisten Kantone eine Fachstelle in ihrer eigenen Verwaltung vor. Lediglich die kleineren Kantone benötigen ganz (wie in Ob- und Nidwalden mit der GIS-Daten AG und Uri mit der Lisag AG) oder teilweise (in Glarus mit einem externen Mandanten) Unterstützung von aussen. Eine Übertragung zum Bund wie bei der Aufsicht der amtlichen Vermessung ist bei der Kataster verantwortlichen Stelle des ÖREB-Katasters nicht vorgesehen.

Kantonale Erweiterungen

Eine Reihe von Kantonen hat den ÖREB-Kataster bereits über die vom Bund formulierten Minimalanforderungen erweitert oder eigenständig funktional ausgebaut (Details siehe Tabelle):

- Mehrere Kantone haben den ÖREB-Katasters um weitere ÖREB-Themen nach Bundes- oder Kantonsrecht ergänzt (ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, BS, BL, SH, AI und TI).
- Mindestens drei Kantone werden über alle ÖREB-Themen sämtliche projektierte Status der ÖREB-Katasterdaten aufbereiten und können diese – z.B. zum Aufzeigen der rechtlichen Vorwirkung – zusätzlich im ÖREB-Kataster abbilden (ZH, UR, BS).

- Der gemeinsame parzellenbezogene Auszug über Grundbuch und ÖREB-Kataster wird in Ob- und Nidwalden realisiert werden.
- Der ÖREB-Kataster wird in mindestens zwei Kantonen als amtliches Publikationsorgan eingesetzt werden (UR und BS), weitere Kantone planen diesen Einsatz ebenfalls.
- Der ÖREB-Kataster wird dreidimensional geführt (Kanton Genf).

Der «Teufel» steckt im Detail

Die Einführungsarbeiten der Kantone werfen auch über die Pilotphase hinaus viele neue offene Fragen auf, welche die drei Supportgruppen, in welchen die Kantone zwecks Zusammenarbeit organisiert sind, reichlich beschäftigen. Nachfolgend eine Auswahl noch offener Themen:

- der Umgang mit hängigen Rekursen;
- der Umgang mit einem Vorbehalt einer regierungsrätlichen Genehmigung, die zwar im Beschluss steht, aber nicht oder nicht schnell genug in den Geodaten abgebildet werden kann;
- die Frage nach der Publizität und der Publikation durch den ÖREB-Kataster;
- Darstellung und Publikation von projektierten Rechtsstatus für die rechtliche Vorwirkung.

Es sind viele Fragen, die bereits in den Schwergewichtsprojekten geklärt wurden oder noch in weiteren solchen Projekten geklärt werden müssen. Dabei zeigt sich, dass längst nicht alle Fragen in der ersten Etappe beantwortet werden konnten. Das bedeutet, dass mittlerweile Kantone der ersten Etappe auf neue Erfahrungen der Kantone der zweiten Etappe aufbauen können oder müssen.

Die gegenseitige Aushilfe der in den Supportgruppen organisierten Kantone bringt auch Vorteile: Mehrere Kantone konnten gemeinsam ein benötigtes Rechtssystem beschaffen und sich so die Entwicklungskosten teilen. Andere Kantone teilen sich die ÖREB-Katasterinfrastruktur als Ganzes. Und wiederum andere planen, ein gemeinsames kantonales ÖREB-Katasterportal aufzubauen.

Auch innerhalb eines Kantons trägt das Einführungsprojekt ÖREB-Kataster bereits Früchte: Viele Geschäfts- und Datenprozesse, Geodaten, Rechtsvorschriften können gründlich überprüft werden, bestehende Mängel werden aufgedeckt und können beseitigt werden. Das Einführungsprojekt bringt insgesamt auch alle Beteiligten auf allen Stufen (national, kantonal, lokal) näher zusammen.

Ausblick

Noch ist nicht sicher, ob tatsächlich am 1. Januar 2020 alle Gemeinden der Schweiz über einen betriebsbereiten, eingeführten und abgenommenen ÖREB-Kataster verfügen werden. Doch die Aktivitäten in den meisten Kantonen zeigen in ermutigender Weise, dass das Ziel der Flächendeckung durchaus realistisch ist. Es bleibt dabei den Beteiligten von Bund und Kantonen zu wünschen, dass die Flächendeckung nicht durch Abstriche bei der Qualität und rechtlichen Aussagerelevanz des ÖREB-Katasters erkauft, sondern seriös erarbeitet wird.

Der ÖREB-Kataster wird im Jahre 2020 bunt daherkommen: Es wird nicht ein einziges Portal des ÖREB-Katasters geben, sondern ein ÖREB-Kataster mit denselben Mindestanforderungen des Bundes in bis zu 26 Gesichtern. Viele Bestandteile, wie z.B. der statische ÖREB-Katasterauszug, wird bei allen Ausprägungen einheitlich aussehen. Es bleibt zu wünschen, dass diese Gemeinsamkeiten der ÖREB-Kataster in der Wahrnehmung gegen aussen stärker wirken als die durch die kantonale Couleur bedingten Unterschiede, damit der ÖREB-Kataster schweizweit als neuer Kataster sichtbar wird und auf Akzeptanz stösst.

Für die Zeit ab 2020 bleibt für den ÖREB-Kataster zu wünschen, dass fundamentale Anliegen wie

- der Wechsel des Rechtsträgers vom (Papier-)Plan zu den digitalen Geodaten,
- die obligatorische Nutzung des ÖREB-Katasters in Geschäftsprozessen wie z.B. die Baubewilligung,
- die Entlastung der Grundbücher im Bereich der Anmerkungen und
- die Nutzung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan zügig angegangen werden.

Bastian Graeff

Dr. sc. techn. (ETH)

Geomatik + Vermessung Stadt Zürich

bastian.graeff@zuerich.ch

Kontrolle der Geometerdokumente durch Grundbuchverantwortliche?

Der Geometer erstellt Mutationsurkunden und weitere Dokumente zur Sicherung des Grundstückverkehrs, die dann ins Grundbuch «aufgenommen» werden. Soweit er diese Dokumente in seiner hoheitlichen Nachführungstätigkeit der amtlichen Vermessung erstellt, hat die Grundbuchverwalterin deren inhaltliche Richtigkeit nicht zu kontrollieren.

Einleitung

In der Dezemberausgabe 2016 der Fachzeitschrift für das Schweizerische Katasterwesen («cadastre» Nr. 22) finden sich höchst aufschlussreiche Ausführungen über die Darstellung von geometrisch abbildbaren Dienstbarkeiten. Der Autor, René Sonney, beschreibt die Situation im Kanton Freiburg, wo die Geometerinnen und Geometer – mehr als in anderen Kantonen – auch notariell tätig sein und Aufgaben für die Grundbuchführung erfüllen dürfen. Sie können Fuss- und Fahrwegrechte oder andere Dienstbarkeiten mit geringer Belastung öffentlich beurkunden, namentlich, wenn die Dienstbarkeit nur einen Teil der Grundstücksfläche belastet (Art. 732 Abs. 2 ZGB¹). Der Autor lässt eine Politikerin, die sich mit den rechtlichen Grundlagen bei der kantonalen Umsetzung befasst hat (RA Emmanuelle Kälin Murith, Notarin), und die Grundbuchverwalterin des Saanebezirks (Monique Gobet) zu Wort kommen. Die Ausführungen zeigen, dass die Tätigkeit der Geometerinnen und Geometer bei der örtlichen Zuweisung von Berechtigungen und Belastungen auf Teilflächen einer Liegenschaft geschätzt wird, ja sogar unabdingbar erachtet wird, wenn die Rechte im Grundbuch gesichert geführt werden sollen (Antwort Gobet in «cadastre» Nr. 22, S. 7).

Den Ausführungen ist auch zu entnehmen, dass Grundbuchverantwortliche offenbar Angaben bzw. Einzeichnungen der Liegenschaftsbelastungen im Plan für das Grundbuch vor dem Eintrag ins Grundbuch kontrollieren. Damit ist die Frage angesprochen, wie weit Grundbuchverantwortliche Unterlagen prüfen und allenfalls zurückweisen müssen bzw. dürfen, wenn sie von einer Fachstelle stammen. Dieser Frage ist zunächst in allgemeiner Weise nachzugehen (Prüfungsumfang im Allgemeinen). Anschliessend werden drei Sonderfälle betrachtet: Angaben aus dem Vermessungswerk (Dokumente des Vermessungswerks), Dienstbarkeitsdarstellungen auf dem Plan für das Grundbuch (Dienstbarkeitsdarstellungen) und Dokumentation der individuellen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die im Grundbuch anzumerken sind (Dokumentation von ÖREB-Verfügungen).

Prüfungsumfang im Allgemeinen

Der Eintrag im Grundbuch kann nur auf der Grundlage eines Ausweises über das Verfügungsrecht und eines Rechtsgrundes erfolgen (Art. 965 Abs. 1 ZGB). Der Rechtsgrundausweis ist darauf hin zu überprüfen, ob die gesetzlich vorgeschriebene Form eingehalten ist (Art. 965 Abs. 3 ZGB). Es ist in der juristischen Literatur unklar, ob es bei der Prüfung der Form bleibt oder ob die Grundbuchverwalterin darüber hinaus auch die materielle Richtigkeit prüfen darf.

Diese dogmatische Diskussion soll hier nicht nachvollzogen oder gar gelöst werden. Es stehen dabei Fragen der Zuständigkeit und Zusammenarbeit zur Diskussion, wie sie auch in anderen Fachbereichen bereits entschieden sind. So ist etwa die Kontrollkompetenz der Grundbuchverwalterin resp. des Grundbuchverwalters in folgenden Bereichen anerkanntermassen eingeschränkt: bei der Frage der Einhaltung der Lex Friedrich (Erwerb von Wohneigentum durch Ausländerinnen und Ausländer), bei der Zulässigkeit einer Betriebsaufteilung nach dem bäuerlichen Bodenrecht oder bei Eigentumsübergang beim Eintrag einer Fusion ins Handelsregister. Hier hat die Grundbuchverwalterin resp. der Grundbuchverwalter die Entscheide der Sachbehörden ohne weiteres Hinterfragen zu akzeptieren und die Rechtslage ins Grundbuch einzutragen.

Thema der vorliegenden Überlegungen ist die Prüfungspflicht bei Grundbucheinträgen, die sich auf Entscheide oder Unterlagen aus dem Geoinformationsbereich stützen.

Dokumente des Vermessungswerks

Seit der Einführung des schweizerischen Sachenrechts im Jahr 1912 besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der Grundbuch- bzw. amtlichen Vermessung und dem Grundbuch. Die Abgrenzung der Liegenschaften und die Darstellung der Grenzen im Plan für das Grundbuch waren und sind die urchimlichen Aufgaben der Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer. Sie sind – früher noch mehr als heute – notwendige Ergänzungen der Angaben im Grundbuch, damit die Grundstücke auch

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 1. Dezember 1907, SR 210



individualisiert werden können². Da der Plan für das Grundbuch die Angaben aus der Informationsebene Liegenschaften umfasst, ist er von einer speziell befähigten Ingenieur-Geometerin resp. -Geometer zu erstellen. Diese müssen ihre Fähigkeiten durch ein Staatsexamen (Art. 41 GeolG³) und den Eintrag im Geometerregister (Art. 17 ff. Geometerverordnung⁴) nachweisen und die Voraussetzungen während der Tätigkeit dauernd erfüllen.⁵ Durch das Genehmigungsverfahren nach der Erst-

² Meinrad Huser, Schweizerische Vermessungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Geoinformationsrechts und des Grundbuchrechts, Beiträge aus dem Institut für Schweizerisches und Internationales Bau-recht Bd 28, Zürich/Basel/Genf 2014, Rz. 491.

³ Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG) vom 5. Oktober 2007, SR 510.62

⁴ Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV), vom 21. Mai 2008 (SR 211.432.261)

⁵ Der Eintrag bleibt bestehen, solange die Geometerin resp. der Geometer fähig ist, den Geometerberuf eigenverantwortlich auszuüben (Art. 17 lit. d Geometerverordnung) und ihr resp. ihm die Berufsausübung namentlich nicht durch disziplinarische Massnahmen aberkannt wurde (Art. 22 ff. Geometerverordnung).

erhebung und Erneuerung (Art. 29 Abs. 2 VAV⁶) und der fachkompetenten Nachführung erhält das Vermessungswerk die erhöhte Beweiskraft öffentlicher Urkunden (Art. 9 ZGB).

Das Vermessungswerk ist ein eigenständiges Register, das mit dem Grundbuch nicht verknüpft ist⁷ und dessen Angaben auch nicht zum Bestandteil des Grundbuchs oder dessen Belegen werden. Insoweit kommt die Grundbuchverwalterin resp. der Grundbuchverwalter mit den Rechtstatsachen des Vermessungswerks nicht in Kontakt und muss auch keine Kontrolle durchführen.

Beschreibende Angaben der amtlichen Vermessung – wie etwa die Flächengrösse – sind Teil des Vermessungswerks und finden sich auch im Grundbuch (Hauptbuchblatt). Sie werden von der Grundbuchverwalterin resp. dem Grundbuchverwalter aus dem Liegenschaftsbeschrieb übertragen oder fliessen über die kleine Schnittstelle direkt ins Grundbuch. Die Grundbuchverwalterin resp. der Grundbuchverwalter wird durchaus organisatorische Kontrollen vornehmen⁸, den Inhalt prüft sie resp. er aber nicht. Dieses Verhalten ist richtig: Die von der Vermessung gelieferten Dokumente (etwa die Mutationsurkunden) sind eigene Rechtsdokumente; ihnen kommt – wie gesehen – erhöhte Beweiskraft zu. Dies wird kaum bestritten, gehen der Grundbuchverwalterin resp. dem Grundbuchverwalter die fachlichen Kompetenzen für diese Prüfung offensichtlich ab.

Soweit also die Geometerin resp. der Geometer seine Tätigkeit im Rahmen der amtlichen Vermessung ausübt, sind ihre resp. seine Leistungen und Werke keiner nachträglichen Prüfung unterworfen, auch wenn sie als Beilagen für den Grundbucheintrag mitgeliefert werden.

Dienstbarkeitsdarstellungen

Die Lage von Dienstbarkeiten, die wie etwa Wegrechte nur einen Teil der Grundstücksfläche belasten, müssen – sofern sie nicht in Worten bestimmt werden können – im Plan für das Grundbuch eingezeichnet werden (Art. 732 Abs. 2 ZGB).

Es ist unbestritten, dass die Grundbuchverwalterin resp. der Grundbuchverwalter, die materielle Richtigkeit des Plans für das Grundbuch nicht nachkontrollieren muss; der Plan ist Teil des Vermessungswerks und wurde unter der Verantwortung der Nachführungsgeometerin resp. des Nachführungsgeometers à jour gehalten.

⁶ Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992, SR 211.432.2

⁷ Huser, Vermessungsrecht, Rz. 532 ff.

⁸ Huser, Vermessungsrecht, Rz. 797 ff.

Hingegen ist die Abgrenzung der Dienstbarkeitsfläche durchaus der Kontrolle der Grundbuchverwalterin resp. des Grundbuchverwalters zugänglich, wenn die Fläche durch irgendjemanden mit groben Strichen festgehalten wird. Unklarheiten über den Umfang der belasteten Flächen bestehen auch dann, wenn das zeichnerische Vorgehen auf dem offiziellen Plan für das Grundbuch erfolgte. Diesen Fall hat die Grundbuchverwalterin des Saanebezirks wohl und richtigerweise vor Augen gehalten, als sie das Geschäft wegen Unklarheit der örtlichen Lage zurückwies («cadastre» Nr. 22, S. 7).

Dienstbarkeitsflächen mit eindeutig bestimmbarer Lage könnten aber auch im Plan für das Grundbuch dargestellt sein. Das kantonale Recht müsste dies ausdrücklich vorsehen (Art. 7 Abs. 3 VAV)⁹. In diesem Fall wären die Flächen nach den Vorgaben der amtlichen Vermessung festgelegt und die Grundbuchführerin resp. der Grundbuchführer hätte sich nicht mehr um deren Richtigkeit kümmern müssen. Die Kantone haben von dieser Möglichkeit aber kaum Gebrauch gemacht.

Dokumentation von ÖREB-Verfügungen

Bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) sind im Grundbuch anzumerken (Art. 962 ZGB). Dies dann, wenn es sich um dauerhafte Beschränkungen im konkreten Einzelfall aus einem genauer festgelegten Rechtsbereich handelt (Art. 129 GBV¹⁰, etwa Strassenabstände oder eine Baubeschränkung wegen Ausnutzungsübertragung). Diese Beschränkungen entstehen auf der Grundlage des öffentlichen Rechts in der Regel durch Verfügung oder durch Vorbehalte in einer Baubewilligung. Die Behörde hat diese Beschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen¹¹. Sie entstehen in der Regel mit Rechtskraft der Verfügung (nicht angefochten oder Beschwerde abgewiesen).

Die Prüfungspflicht der Grundbuchverwalterin resp. des Grundbuchverwalters beschränkt sich hier auf die Frage, ob die verfügende Behörde zuständig war (Art. 85 GBV). Eine Rechtskraftbescheinigung oder eine Bestätigung der verfügenden Behörde wird das Grundbuch durchaus verlangen können – mehr nicht¹².

Schlussbemerkung

Die kurze Übersicht lässt folgenden Schluss zu: Die Grundbuchverwalterin resp. der Grundbuchverwalter hat Dokumente der Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer beim Eintrag im Grundbuch als Beilagen zu einem Rechtsgeschäft (Darstellung der Dienstbarkeitsfläche) umfassend zu prüfen. Die Prüfung hat sich aber auf formelle Mängel zu beschränken (ohne jede inhaltliche Kontrolle), wenn die Dokumente Ergebnisse einer hoheitlichen Tätigkeit sind¹³, die den patentierten, im Berufsregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometern ausschliesslich zustehen (Art. 44 Abs. 2 VAV).

Meinrad Huser, Dr. iur.
Huser Bau- und Immobilienrecht, Zug
meinrad.huser@fibermail.ch

⁹ Siehe dazu Huser, Vermessungsrecht, Rz. 480; Meinrad Huser, Darstellung von Grenzen zur Sicherung dinglicher Rechte, in ZBGR 4/2013, 238 ff., insbes. 248 ff.

¹⁰ Grundbuchverordnung (GBV) vom 23. September 2011, SR 211.432.1

¹¹ Siehe dazu Meinrad Huser, Baubeschränkungen und Grundbuch, in BR/DC 4/2016, 197 ff., 201 f.

¹² Dazu Huser, Baubeschränkungen, 205 f.

¹³ Huser, Vermessungsrecht, Rz. 247 und 249

Swiss Positioning Service (swipos) – aktuelle Entwicklungen

Beim Swiss Positioning Service (swipos) stehen in nächster Zeit verschiedene Neuerungen an. Die wichtigste betrifft die Integration der Satellitensysteme BeiDou (China) und Galileo (EU). Zudem wurde ein Projekt für die Beschaffung einer neuen Serverinfrastruktur für die swipos-Zentrale gestartet.

Während auf den AGNES-Stationen bereits seit Mitte 2015 Daten der Satellitensysteme BeiDou und Galileo erfasst werden, standen diese bis anhin für die swipos-Benutzer nicht zur Verfügung. Die erfassten Daten wurden bis anhin bei swisstopo intern im Permanent Network Analysis Center (PNAC) für die Landesvermessung und für wissenschaftliche Anwendungen verwendet.

Wechsel auf die neuste Version der Trimble Pivot Platform-Software

Die Verarbeitung der zusätzlichen Satellitensysteme bei swipos erforderte den Wechsel auf die neuste Version der Trimble Pivot Platform-Software, welche in der swipos-Zentrale die Echtzeit-Netzwerklösung von AGNES und die Berechnung der VRS-Datenströme für swipos durchführt. Neu erfolgt die Berechnung der Netzwerklösung nach dem Verfahren des Precise Point Positioning (PPP), welches unter Verwendung von hochpräzisen Satellitenbahnen und -uhren zusammen mit den AGNES-Messdaten eine direkte Bestimmung der Stationskoordinaten ermöglicht. Die verwendeten Bahn- und Uhrendaten stammen aus dem globalen Referenzstationsnetz der Firma Trimble, welches die Basis für den Trimble RTX-Service bildet. Die Daten für die Galileo-Satelliten stehen dabei erst seit dem Frühjahr 2017 zur Verfügung, nachdem im Dezember 2016 der offizielle Start der «Initial Services» von Galileo erfolgt war.

Bei Testmessungen mit dem swipos-Dienst mit der neuen Software zeigte sich, dass der Zusatznutzen von BeiDou und Galileo im Moment noch eher gering ist. Dies liegt einerseits an der Anzahl effektiv verfügbarer Satelliten (15 BeiDou und 12 Galileo), aber andererseits auch an der Tatsache, dass nicht alle verfügbaren Satelliten in der Software verarbeitet werden und damit nicht für alle verfügbaren Satelliten auch Bahn- und Uhrendaten zur Verfügung stehen. Diese Situation wird sich in Zukunft aber sicher verbessern, indem weitere Satelliten gestartet werden (vgl. Abb. 1) und indem die Software in der swipos-Zentrale laufend weiterentwickelt wird.

Aufschalten von neuen Mountpoints

Anfang Juli 2017 wurden bei swipos neue Mountpoints aufgeschaltet, welche Multi-GNSS Messungen (GPS/GLONASS/BeiDou/Galileo) ermöglichen. Die Korrekturdaten werden bei diesen Mountpoints im neuen Datenformat RTCM 3.2 MSM (= Multiple Satellite Message) übertragen. Die GNSS-Rover neuerer Bauart können dieses Format in der Regel verarbeiten, allenfalls ist ein Update der Firmware erforderlich. Was die Performance der Rover bezüglich Initialisierungszeiten und Genauigkeiten anbelangt, so fehlen im Moment noch die Erfahrungswerte. Generell kann erwartet werden, dass der Multi-GNSS Betrieb bei swipos primär die Verfügbarkeit (→ grössere Anzahl Satelliten) und die Zuverlässigkeit erhöhen wird, während bei der Genauigkeit keine grosse Veränderung zu erwarten ist.

Abbildung 1: Geplante GNSS-Satellitenstarts (Stand: 30.05.2017)

Upcoming GNSS Satellite Launches				
System	Satellite	Launch Site	Launch Date (UTC)	Launch Time (UTC)
QZSS	Michibiki-2	Tanegashima	1 June 2017	00:17:46
BeiDou-3	M1,M2	Xichang	15 July 2017	TBD
BeiDou-3	M3,M4	Xichang	September 2017	TBD
BeiDou-3	M5,M6	Xichang	October 2017	TBD
Galileo	FOC FM15-18	Kourou	November 2017	TBD
BeiDou-3	M7,M8	Xichang	December 2017	TBD
BeiDou-2	G8	Xichang	December 2017	TBD
IRNSS	1H	Sriharikota	Fall 2017	TBD
IRNSS	1I	Sriharikota	Fall 2017	TBD
QZSS	Michibiki-4	Tanegashima	Fall 2017	TBD
GPS	GPS 3-1	Cape Canaveral	2018	TBD

Quelle: www.gpsworld.com

Verbesserte Berechnung der Virtuellen Referenzstationen (VRS)


Die neue Version der Software in der swipos-Zentrale verfügt zudem über eine verbesserte Art der Berechnung der Virtuellen Referenzstationen (VRS), welche die Höhendifferenz zwischen dem Rover und der nächstgelegenen Referenzstation berücksichtigt (Option 3D-Tropo). Bei den swipos-Testmessungen zeigte sich im Mittel eine leichte Verbesserung der Höhengenaugigkeit. Trotzdem gilt es festzuhalten, dass die Höhenbestimmung mit swipos auch mit der neuen Software-Version kurzzeitige Schwankungen aufweisen kann, welche vor allem in der warmen Jahreszeit im Extremfall Werte im Bereich von einem Dezimeter annehmen können. Gerade beim Einsatz von swipos bei Fixpunktnetzen gilt es diesem Umstand Beachtung zu schenken.

Neue swipos-Zentrale geplant


Die bestehende Server-Infrastruktur in der swipos-Zentrale steht am Ende ihres Life Cycle. Aus diesem Grund wurde ein Beschaffungsprojekt gestartet, welches den Ersatz der Infrastruktur bis spätestens Ende 2018 vorsieht. Die neue swipos-Zentrale wird über höhere Rechenleistung, über zusätzliche Redundanzen und über eine verbesserte Anbindung an das Kommunikationsnetz der Bundesverwaltung verfügen.

Urs Wild
 Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
 swisstopo, Wabern
 urs.wild@swisstopo.ch

Sie möchten immer über das Neuste rund um swipos informiert sein? Abonnieren Sie «swipos-news» – schicken Sie ein E-Mail an: sales.swipos@swisstopo.ch.



Swiss Positioning Service
 Real-time positioning for high-precision applications



Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Swiss Confederation
 Federal Office of Topography swisstopo
 www.swisstopo.ch

swisstopo.ch/swipos

Staatsexamen für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer wird per 2018 modifiziert

Das Staatsexamen für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer dauert ab 2018 neu zwei Wochen. Das heutige Prüfungsniveau wird dabei beibehalten. Die Prüfung besteht nach wie vor aus einem mündlichen und schriftlichen Teil. Neu können die Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung in einem der vier Themenkreise um ein Jahr verschieben.

Eine von der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer eingesetzte Arbeitsgruppe (s. Kasten) befasste sich eingehend mit der Ausgestaltung des Staatsexamens. Im Fokus stand das «*Erarbeiten von konkreten Massnahmen, um die in den nächsten Jahren insbesondere infolge Pensionierung freiwerdenden Stellen als patentierte Ingenieur-Geometerin bzw. patentierter Ingenieur-Geometer in der ganzen Schweiz durch qualifizierte Fachleute besetzen zu können*».

Rasch zeigte sich, dass eine komplette Neuausrichtung «Ausbildung bis Geometerpatent» nicht in nützlicher Frist realisierbar ist: Zum einen müssen dabei alle Key-player einbezogen werden. Zum anderen bedarf ein solches Vorhaben der Anpassung der rechtlichen Grundlagen, und je nach Variante müssen Vereinbarungen ausgehandelt werden.

Die Geometerkommission hat daher beschlossen, sich auf kurzfristig umsetzbare Massnahmen zu konzentrieren. Dazu gehören die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen konkreten Massnahmen für einen neuen Ablauf des Staatsexamens.

Neuer Prüfungsmodus per 2018 in Kürze

- Die Prüfungsdauer des Staatsexamens wird – unter Beibehaltung des Prüfungsniveaus – von drei auf zwei Wochen gekürzt.
- Dem Themenkreis A «Amtliche Vermessung» wird mehr Gewicht verliehen: Die Feldprüfung wird neu immer im Themenkreis A durchgeführt.
- Es wird eine zeitvariable Prüfung eingeführt.

Dauer der schriftlichen Prüfung ab 2018

Themenkreis A, amtliche Vermessung:	1.5 Tage, davon 0.5 Tage Feldprüfung
Themenkreis B, Geomatik:	1.5 Tage
Themenkreis C, Landmanagement:	1.5 Tage
Themenkreis D, Unternehmensführung:	0.5 Tage

Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen an der Begrüssung teilnehmen, unabhängig, ob sie als zeitvariable Prüfung den Themenkreis A gewählt haben. Denn an der Eröffnung werden wichtige Informationen zum Staatsexamen und zu den Örtlichkeiten mitgeteilt.

		1. Woche	2. Woche	Prüfungsprogramm ab 2018
Montag	Vormittag	Ab 9 h: Einrichten Arbeitsplatz 11 h: Eröffnung Staatsexamen	Schriftliche Prüfung Themenkreis B	
	Nachmittag	Schriftliche Prüfung Themenkreis A	Schriftliche Prüfung Themenkreis B	
Dienstag	Vormittag	Schriftliche Prüfung Themenkreis A	Schriftliche Prüfung Themenkreis B	Schriftliche Prüfung Themenkreis D
	Nachmittag	Schriftliche Prüfung Themenkreis A	Schriftliche Prüfung Themenkreis D	
Mittwoch	Vormittag	Schriftliche Prüfung Themenkreis C	Mündliche Prüfung	Mündliche Prüfung
	Nachmittag	Schriftliche Prüfung Themenkreis C	Mündliche Prüfung	
Donnerstag	Vormittag	Schriftliche Prüfung Themenkreis C	Mündliche Prüfung	Mündliche Prüfung
	Nachmittag	Schriftliche Prüfung* Themenkreis C	Mündliche Prüfung	
Freitag	Vormittag	frei	Mündliche Prüfung	* Reserve, abhängig von der Anzahl Kandidat/innen
	Nachmittag	frei	Notenkonferenz	

Zeitvariable Prüfung

Neu gibt es die Möglichkeit, eine der vier Themenkreisprüfungen (schriftlich und mündlich) um ein Jahr zu verschieben. Diese wird zeitvariable Prüfung genannt. Bei der Anmeldung muss die Kandidatin resp. der Kandidat dies festlegen. Eine Abmeldung ist nur für das Staatsexamen als Ganzes zulässig. Die zeitvariable Prüfung muss zwingend im darauffolgenden Jahr abgelegt werden.

Agenda Staatsexamen 2018

- 1. Woche: 20. August 2018 – 23. August 2018
- 2. Woche: 27. August 2018 – 31. August 2018
- Patentfeier: 7. September 2018

Weiteres Vorgehen

Die Vorarbeiten für die Umstellung zum neuen Prüfungsmodus sind in vollem Gang. Potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten werden im Herbst 2017 direkt angeschrieben.

Georges Caviezel

Präsident der Eidgenössischen Kommission für
Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer
geometerkommission@swisstopo.ch

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Privatwirtschaft

- Georges Caviezel, Kommissionspräsident ab 2016, vorher Themenkreis B, Leiter der Arbeitsgruppe
- Franco Bernasconi, Vizepräsident Geometerkommission, Themenkreis D
- Florian Buol, Experte Themenkreis A
- Fabian Frei, Mitglied Geometerkommission, Themenkreis C

Öffentliche Verwaltung

- Roman Ebneter, Kommissionspräsident bis Ende 2015 (Einsitz bis Frühjahr 2016)

Bund

- Elisabeth Bürki Gyger, Sekretariat Geometerkommission
- Karin Markwalder, Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion (Einsitz ab 2016)

**Ihre Zukunft:
Ingenieur-Geometer/in mit
eidgenössischem Patent**

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra

Eidgenössische Kommission für
Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer

www.cadastre.ch/geometer

Projekt wird wegen Sparmassnahmen vorläufig auf Eis gelegt

Das Projekt «Darstellung geometrisch abbildbarer Dienstbarkeiten» muss vorläufig aufgrund mangelnder personeller Ressourcen sistiert werden.

Im Jahr 2012 trat der neue Artikel 732 des ZGB¹ in Kraft, welcher unter anderem bei der Errichtung einer neuen Dienstbarkeit die öffentliche Beurkundung und das Zeichnen der Dienstbarkeitsverläufe durch die Vertragsparteien auf einer Kopie des Plans für das Grundbuch einführt (s. Kasten). Eine Dienstbarkeit kann einen starken Einfluss auf den Wert oder die Nutzbarkeit eines Grundstückes haben: Ein Wegrecht beispielsweise kann in gewissen Fällen ein teilweises oder vollständiges Bauverbot auf einer Teilfläche nach sich ziehen. Das Gleiche kann bei Grundstücken geschehen, die mit einem Recht auf Aussicht oder mit anderen Dienstbarkeiten, die eine räumliche Abgrenzung vorsehen, belastet sind. Deshalb hat sich der Gesetzgeber für die öffentliche Beurkundung bei der Errichtung von neuen Dienstbarkeiten entschieden.

Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von René Sonney, mittlerweile pensionierter Mitarbeiter der früheren Eidgenössischen Vermessungsdirektion, setzte sich mit den Fragen auseinander, wie die Darstellung von Dienstbarkeiten auf einem Plan für das Grundbuch erfolgen könnte, welche Regelungen dazu erarbeitet werden müssten und wie das Vorgehen wäre. Aufgrund der Nichtwiederbesetzung der Stelle von René Sonney – als Folge der Sparmassnahmen im Bereich des Bundespersonals – fehlen dem neuen Bereich heute die personellen Ressourcen, um dieses Projekt kurzfristig weiter zu führen.

Art. 732 ZGB Grunddienstbarkeiten – Rechtsgeschäft

¹ Das Rechtsgeschäft über Errichtung einer Grunddienstbarkeit bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung.

² Beschränkt sich die Ausübung einer Dienstbarkeit auf einen Teil des Grundstückes und ist die örtliche Lage im Rechtsgrundausweis nicht genügend bestimmbar umschrieben, so ist sie in einem Auszug des Planes für das Grundbuch zeichnerisch darzustellen.

Geodäsie und
Eidgenössische Vermessungsdirektion

ÖREB-Kataster – der Kanton Schwyz ist online

Mit dem Kanton Schwyz ging nun im Juni 2017 ein weiterer Kanton der 2. Etappe online.

Im Jahr 2009 beschloss der Bundesrat, gemeinsam mit den Kantonen den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu entwickeln und zu finanzieren. In den Jahren 2014 und 2015 gingen im Rahmen der 1. Etappe acht Kantone mit ihren ÖREB-Geoportalen online. Es waren dies Bern, Genf, Jura, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Thurgau und Zürich. In diesen Kantonen kann seither direkt auf den ÖREB-Kataster des Kantons oder Teilen davon zugegriffen werden. Die Kantone Bern und Zürich schalten seit Beginn 2016 laufend neue Gemeinden auf. Im 1. Quartal 2017 sind die ersten Kantone der 2. Etappe mit ihrem ÖREB-Geoportal online gegangen. Es handelte sich dabei um die Kantone Luzern und Wallis. Mit dem Kanton Schwyz ging nun im Juni 2017 ein weiterer Kanton der 2. Etappe online. Via kantonales Geoportal können Informationen über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen abgerufen werden:

Kanton Schwyz: www.cadastre.ch/sz

Geodäsie und
Eidgenössische Vermessungsdirektion

www.cadastre.ch/ch:
Per Mausklick zu den ÖREB-Informationen

Übersicht über die kantonalen ÖREB-Katasterportale
Stand: 01.07.2017

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210

ÖREB-Katastertagung zu juristischen Fragestellungen: Rückblick

Die Tagung zu juristischen Fragestellungen vom 27. April 2017 zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) stiess sowohl bei Juristinnen und Juristen wie auch bei Grundbuchverwalterinnen und -verwaltern auf grosses Interesse. Die mit der Einführung verbundenen rechtlichen Herausforderungen konnten breit diskutiert werden.

Rund 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der ganzen Schweiz trafen sich am Donnerstag, 27. April 2017, im Hotel Kreuz in Bern, um die juristischen Fragestellungen im Projekt «Einführung ÖREB-Kataster» zu besprechen. Die Veranstaltung wurde gemeinsam vom Bundesamt für Landestopografie swisstopo, von KKGEO¹ und CadastreSuisse² durchgeführt. Nach der Einführung und Übersicht zu den rechtlichen Fragestellungen wurden Gemeinsamkeiten und Abgrenzungen zum Grundbuch thematisiert und Wege aufgezeigt, wie aus einem Informationssystem mit rechtlich qualifizierten Informationen über die nächsten Jahre ein Rechtskataster entstehen kann. Die gesammelten Erfahrungen der letzten Jahre fanden Eingang in den vorgestellten Empfehlungen, Rechtsvorschriften und Hinweisen auf rechtliche Grundlagen.

Das *Fazit der Tagung* lautet:

- Der ÖREB-Kataster als Informationssystem ist nötig und zweckmässig. Dies wurde von allen Beteiligten betont und bestätigt.
- Die Schnittstelle zum Grundbuch ist bei den Anmerkungen noch genauer zu betrachten. Die Doppelerfassung beim Kataster der belasteten Standorte ist gewollt und erhöht die Rechtssicherheit.
- Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen kommen immer aus der Fachgesetzgebung. Deshalb ist die gute Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen von zentraler Bedeutung, auch um die entstehenden juristischen Fragestellungen gemeinsam zu lösen.

Es sind Fragen aufgekommen, die noch genauer abgeklärt werden müssen:

- Ganz generell stellt sich die Frage, was der

ÖREB-Kataster sonst noch vom Grundbuch lernen könnte. Wäre der Umgang mit Teilflächen etwas, das auch in den ÖREB-Kataster übernommen werden sollte?

- Wie sind die laufenden Änderungen und das amtliche Publikationsorgan im ÖREB-Kataster konkret einzubinden?

Der *Tagesablauf* war wie folgt:

Christoph Käser, Leiter ÖREB-Kataster Bund von swisstopo, eröffnete die Tagung, orientierte kurz über den ÖREB-Kataster und den Stand des Erreichten und gab den Tagesablauf bekannt.

Daniel Kettiger, juristischer Verfasser verschiedener Bundesgesetze und -verordnungen zur Geoinformation und im Speziellen zum ÖREB-Kataster sowie externer Rechtsgutachter für swisstopo in diesen Themen, gab eine rechtliche Einführung in die gesammelten Erfahrungen.

Simon Rolli, Präsident KKGEO, leitete die anschliessende Diskussion – juristisch unterschiedlich diskutierte Punkte sind die Rechtswirkung(en) des ÖREB-Katasters, die Rechtsvorschriften, die Beglaubigung und die Haftung – und nahm diese Punkte zusammen mit dem Publikum wieder auf.

Meinrad Huser, Huser Bau- und Immobilienrecht sowie Verfasser und Dozent zum Vermessungsrecht, ging auf die Unterschiede zwischen ÖREB-Kataster und Grundbuch ein. Dabei kam das Spannungsfeld zwischen privatem und öffentlichem Recht mit seinen unterschiedlichen Ausprägungen gut zum Vorschein.

Patrick Reimann, Präsident CadastreSuisse, führte durch die anschliessende Diskussion.

Eine pragmatische kantonale juristische Aussensicht zum ÖREB-Kataster kam von *Amir Moshe*, leitender Jurist beim Grundbuch- und Vermessungsamt des Kantons

Basel-Stadt. Neben den juristischen Arbeiten zur Einführung des ÖREB-Katasters und der Abgrenzung zum Grundbuch ging er im Besonderen auf den kantonalen Lösungsvorschlag zum amtlichen Publikationsorgan ein, was es dazu braucht und welche Herausforderungen dabei zu meistern sind.

Rolf Zürcher, swisstopo, machte einen technischen Exkurs zu Datenaustausch und Geodatenmodellen in Form einer Kurzeinführung für Juristen.

Mit den Empfehlungen zu den Rechtsvorschriften und Hinweisen auf gesetzliche Grundlagen zum ÖREB-Kataster schloss *Christoph Käser* die Präsentationen ab. Anschliessend folgte ein runder Tisch mit den Referenten, bei dem nochmals intensiv auf die Fragen aus dem Publikum eingegangen wurde.

Aus den erhaltenen Rückmeldungen darf insgesamt von einer sehr gelungenen Veranstaltung gesprochen werden. Ob es im 2018 eine Fortsetzung geben wird, ist noch offen.

Die Präsentationen sind auf www.cadastre.ch/oereb aufgeschaltet.

Christoph Käser
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
christoph.kaeser@swisstopo.ch

¹ KKGEO Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen

² CadastreSuisse Konferenz der kantonalen Katasterdienste

Daniel Steudler ist neues Ehrenmitglied der FIG

Daniel Steudler, Mitarbeiter im Bundesamt für Landestopografie swisstopo, ist am 29. Mai 2017 von der Internationalen Vereinigung der Vermessungsingenieure FIG anlässlich des Jahreskongresses in Helsinki zum Ehrenmitglied gewählt worden. Er ist seit über zwanzig Jahren in verschiedenen Funktionen in diesem internationalen Gremium aktiv.

1991 trat Dr. Daniel Steudler in die Dienste der damaligen Eidgenössischen Vermessungsdirektion ein. Ab 1994 war er dann als Sekretär der Arbeitsgruppe «Cadastre 2014» der FIG (siehe Kasten) tätig. Die von ihm mitverfasste Publikation «Cadastre 2014» zur Vision eines zukünftigen Katasters, welche 1998 publiziert wurde, fand weltweit grosse Beachtung und wurde in über 25 Sprachen übersetzt. In später nachfolgenden Funktionen zeichnete er als Herausgeber der Berichte «Benchmarking Cadastral Systems», «FLOSS in Cadastre and Land Registration», «Spatially Enabled Societies» und «Cadastre 2014 and Beyond» verantwortlich. Seit 2003 vertritt Daniel Steudler als offizieller Delegierter den «Schweizerischen Verband für Geomatik und Landmanagement geosuisse» in der Kommission «Cadastre and Land Management» (Kommission 7) der FIG.

Vordenker des ÖREB-Katasters

Daniel Steudler hatte und hat verschiedenste Aufgaben als Organisator, Koordinator und Vorsitzender von Arbeitsgruppen inne und ist Autor von weiteren über 35 Publikationen und Präsentationen bei FIG-Veranstaltungen. Seit dem 1. Januar 2017 ist er zudem Mitglied im Vorstand der FIG-Stiftung «Building a Sustainable Future»¹. Diese Stiftung unterstützt junge Berufsleute in ihrer akademischen Bildung.

Zusammen mit Jürg Kaufmann publizierte er 1998 «Cadastre 2014» (siehe Kasten). Mit dieser Vision für ein künftiges Katastersystem legte er den Grundstein für den späteren Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Damit ist die Schweiz weltweit eines der ersten Länder, wo die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen systematisch dokumentiert und – kombinierbar mit der amtlichen Vermessung – zentral veröffentlicht werden. 2014 gingen die ersten Kantone mit ihrem ÖREB-Kataster online, ab 2020 wird der Kataster landesweit verfügbar sein.

Fridolin Wicki, ehemaliger Leiter der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und heutiger Direktor von swisstopo, freut sich sehr für Daniel Steudler. Für ihn ist dessen Ernennung zum Ehrenmitglied der FIG mehr als gerechtfertigt. «Er hat auf der internationalen Bühne ein hohes Ansehen und ist ausgezeichnet vernetzt. Ich kann mir kaum einen besseren Schweizer Botschafter für den Berufsstand der Ingenieur-Geometer vorstellen.»

Die Ehrenurkunde wurde Daniel Steudler am Jahreskongress der FIG in Helsinki durch die Präsidentin Prof. Dr. Chryssy Potsiou überreicht.

Auch die Kolleginnen und Kollegen des Bereichs Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion gratulieren Daniel Steudler herzlich zu dieser Ehre.

Geodäsie und
Eidgenössische Vermessungsdirektion

¹ www.fig.net → foundation



Bild oben:
An der Ehrverleihung
(v.l.n.r.): Petra Hellemann,
Präsidentin geosuisse,
Dr. Daniel Steudler,
Prof. Dr. Chryssy Potsiou,
Präsidentin FIG

Die Internationale Vereinigung der Vermessungsingenieure FIG

Die FIG wurde am 18. Juli 1878 in Paris von Delegierten aus den sieben Nationalverbänden Belgien, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Italien, Spanien und der Schweiz gegründet und als Fédération Internationale des Géomètres bekannt. Sie ist eine UN-erkannte Nichtregierungsorganisation und repräsentiert heute mehr als 120 Länder.

Die FIG vertritt als führende internationale Organisation die Interessen der Vermessungsingenieure weltweit. Sie setzt sich aus nationalen Mitgliederverbänden zusammen und deckt das gesamte Spektrum der unterschiedlichen Berufsfelder ab. Als internationales Forum für Diskussion und Entwicklung hat die FIG das Ziel, professionelle Praxis und Standards zu fördern.

«Cadastre 2014 – Die Vision eines zukünftigen Katastersystems»

«Cadastre 2014» wurde 1998 als Resultat einer Arbeitsgruppe der FIG publiziert. Die Publikation war dazu gedacht, die Trends im Katasterbereich zu beleuchten und darauf aufbauend sechs Visionen für die nächsten 20 Jahre zu formulieren. Die Vision des neuen Katasters erhielt die Bezeichnung Cadastre 2014. Zusammengefasst sagt der Bericht:

- In einem zukünftigen Kataster sind privat-rechtliche Grundeigentumsrechte wie auch öffentlich-rechtliche Einschränkungen für Grundeigentümer vollständig dokumentiert. Dabei werden die vier Prinzipien eines traditionellen Katastersystems – das Prinzip der Erfassung, das Zustimmungsprinzip, das Öffentlichkeitsprinzip und das Prinzip der Eindeutigkeit – eingehalten. Jeder Interessierte kann sich zuverlässig über die rechtliche Situation eines Stückes Landes informieren.
- Ein zukünftiges Kataster ist in ein umfassendes Landinformationssystem integriert, vollständig koordiniert und automatisiert, ohne Trennung zwischen Grundbucheintragung und katastertechnischer Kartierung.
- Ein zukünftiges Kataster wird in Zusammenarbeit von öffentlichem und privatem Sektor betrieben. Der öffentliche Sektor trägt die Verantwortung für das Kataster und konzentriert sich auf die Strategie, Koordination und Überwachung. Der private Sektor ist für die Ausführung der praktischen Arbeiten zuständig und bringt dabei Effizienz, Flexibilität und Innovation ins System ein; er ist wirtschaftlich so strukturiert, dass seine Kosten zu 100 % gedeckt werden.

«Cadastre 2014» hat international wie national verschiedene Entwicklungen ausgelöst. In der Schweiz ist die Entwicklung und Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) auf die erste Kernaussage von «Cadastre 2014» zurückzuführen.

Kreisschreiben und Express: jüngste Veröffentlichungen

Kreisschreiben

für wichtige Präzisionen von gesamtschweizerisch anwendbaren rechtlichen Vorschriften

Datum	Thema
▶ 24.05.2017	<i>Kreisschreiben ÖREB-Kataster 2017/01</i> Weisung «Einführung ÖREB-Kataster – Abnahme-protokoll zur Systemabnahme» Inkraftsetzung per 1. Juni 2017

Express

für allgemeine Informationen und Umfragen

Datum	Thema
▶ 24.04.2017	<i>AV-Express 2017/03</i> Neues Datenmodell der amtlichen Vermessung DM.flex: Umfrage betreffend der festgelegten Grundsätze und dem neuen Datenmodell
▶ 16.05.2017	<i>AV-Express 2017/04</i> Machbarkeitsstudie «Leitungskataster Schweiz» liegt vor
▶ 04.07.2017	<i>ÖREB-Kataster-Express 2017/04</i> Bericht «Einführung des Katasters für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster): Evaluation der 2. Etappe, Erhebungen 2016/2017 (Nullmessung)»
▶ 14.07.2017	<i>AV-Express 2017/05</i> Aufhebung der Kreisschreiben Nr. 96/06 und 97/04 der amtlichen Vermessung

- ▶ Amtliche Vermessung
- ▶ ÖREB-Kataster

Die Dokumente selbst sind abrufbar auf:

www.cadastre.ch/av →

Rechtliches & Publikationen

resp.

www.cadastre.ch/oereb →

Rechtliches & Publikationen

Geodäsie und

Eidgenössische Vermessungsdirektion

ÖREB-Kataster: Öffentliche Informationsveranstaltung vom 8. November 2017

Am Mittwoch, 8. November 2017 findet im Hotel Arte in Olten die jährliche Informationsveranstaltung zum ÖREB-Kataster statt – dieses Mal unter dem Motto: «Digital first!»

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ist ein Paradebeispiel für die Digitalisierung von Geschäftsprozessen der Verwaltung bzw. von «digital first». Als Schlussergebnis stehen den professionellen Benutzerinnen und Benutzern und der breiten Öffentlichkeit alle ÖREB, welche ein Grundstück betreffen, digital und umfassend in aktueller und zuverlässiger Form zur Verfügung. Die verbindlichen Informationen des ÖREB-Katasters erhöhen die Rechtssicherheit beim Grundeigentum und führen zu einer effizienteren Informationsbeschaffung. Bis 2020 ist der ÖREB-Kataster flächendeckend in der gesamten Schweiz in Betrieb.

Die Tagung geht besonders auf den Trend zur papierlosen Verwaltung – ein eigentlicher Paradigmawechsel – ein. Es werden auch

- die laufenden Arbeiten zusammengefasst,
- an Beispielen aus der Praxis Herausforderungen thematisiert und
- Erkenntnisse aus den juristischen Fragestellungen gezogen.

Mit den bewährten Workshops ist der offene Erfahrungsaustausch gewährleistet.

Alle Details zur Veranstaltung finden sich ab September auf www.cadastre.ch/oereb.

Geodäsie und

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Leitungskataster Schweiz: Öffentlicher Workshop vom 9. November 2017

Am Donnerstag, 9. November 2017 findet im Bundesamt für Landestopografie swisstopo in Wabern ein Workshop zum Thema «Leitungskataster Schweiz» statt. Diskutiert werden Ziel, Zweck und Qualitätsanforderungen eines solchen Katasters.

Im Mai 2017 wurde die Machbarkeitsstudie «Leitungskataster Schweiz» öffentlich publiziert¹.

Die Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion klärt als nächstes ab, welchem Ziel und Zweck ein all-fälliger homogener, schweizweiter Leitungskataster dienen soll. Dies hat Auswirkungen auf die Qualitätsanforderungen an einen solchen Kataster.

Zur Behandlung dieser Themenkomplexe wurde eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingesetzt mit Vertreterinnen und Vertreter aus Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden, Werkeigentümer, Privatwirtschaft (Architektur-/Ingenieurbüros), Softwarefachleute und den verschiedenen Sprachregionen.

Um die Arbeitsthesen der Arbeitsgruppe zum Leitungskataster Schweiz zu validieren, findet am 9. November, nachmittags ein halbtägiger Workshop statt. Dieser wird gemeinsam vom Bundesamt für Landestopografie swisstopo, dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein sia und CadastreSuisse Konferenz der kantonalen Katasterdienste veranstaltet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden in Kurzinputs die Thesen präsentieren und durch die Workshops führen. Die Ergebnisse werden anschliessend in die weiteren Arbeiten der Arbeitsgruppe einfließen.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung erfolgen ab Mitte September unter www.sia.ch und www.cadastre.ch/divers.

Geodäsie und
Eidgenössische Vermessungsdirektion



sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

¹ www.cadastre.ch/av → Rechtliches & Publikationen → Publikationen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo